

Statuten des Verbandes swiss cancer screening

Inhalt

I. Name und Sitz	2
II. Zweck	3
III. Mitgliedschaft	3
<i>Aktivmitglieder</i>	4
<i>Mitglieder mit Gastrecht</i>	4
<i>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</i>	5
IV. Organe	5
<i>Die Delegiertenversammlung</i>	6
<i>Der Vorstand</i>	9
<i>Die Revisionsstelle</i>	10
V. Finanzen	10
VI. Auflösung, Fusion und Liquidation	11
VII. Schlussbestimmungen	12

I. Name und Sitz

Art. 1 *Name, Rechtsform und Sitz*

- 1 Unter dem Namen „swiss cancer screening – Schweizerischer Verband der Krebs-Früherkennungsprogramme“, nachfolgend „Verband“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Verband ist eine politisch und konfessionell unabhängige, gemeinnützige Organisation.
- 3 Der Verband hat seinen Sitz am Geschäftssitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 *Gerichtsstand*

Der Gerichtsstand für innerverbandliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Verbandes.

II. Zweck

Art. 3 Zweck, Ziel und Aufgaben

- 1 Der Verband verfolgt das Ziel, dass die definierten Zielgruppen der Früherkennungsprogramme Zugang zu einer Dienstleistung einheitlicher und hoher Qualität haben und dass sie und Fachleute über eine einheitliche und vollständige Information der Dienstleistung verfügen.
- 2 Im Auftrag seiner Mitglieder fördert, koordiniert und unterstützt der Verband die gemeinsamen Aktivitäten der Aktivmitglieder. Er stellt als Kompetenzzentrum den Zugang zu Angeboten der organisierten Krebsfrüherkennung sowie die Einhaltung hoher Qualitätsstandards gemäss gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen aus dem Public Health-Bereich sicher. Er orientiert sich dabei auch an den Kriterien des KVG: Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit.
- 3 Die Verbandsaufgaben sind:
 - a. Sicherstellen der notwendigen Rahmenbedingungen und Unterstützung zur Durchführung organisierter Krebsfrüherkennung;
 - b. Entwicklung und Sicherstellung der Einhaltung von Qualitätssicherungs-normen und -verfahren;
 - c. Bereitstellen von Dienstleistungen für Mitglieder;
 - d. Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zur Harmonisierung der Programme, mit dem Ziel der Förderung der Effizienz durch Nutzung von Synergien;
 - e. Ausrichtung des Verbandes und seiner Mitglieder auf eine gemeinsame Strategie;
 - f. Positionierung des Verbandes bei nationalen Organisationen und Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten. bei der Verwirklichung seines Zwecks und seiner Ziele.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verband unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Mitglieder mit Gastrecht.

Art. 5 *Allgemeine Pflichten*

- 1 Die Mitgliedschaft ist Organisationen vorbehalten, deren Statuten und Tätigkeiten mit dem Verbandszweck und den Verbandszielen vereinbar sind.
- 2 Durch den Eintritt in den Verband anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, diese sowie die für die Mitglieder verbindlich erklärten Beschlüsse des Verbandes einzuhalten.

Aktivmitglieder**Art. 6** *Rechte und Pflichten*

- 1 Als Aktivmitglieder können Organisationen gewählt werden, die mindestens ein organisiertes, systematisches, bevölkerungsbasiertes Krebsfrüherkennungsprogramm betreiben.
- 2 Aktivmitglieder setzen sich aktiv für die Verwirklichung der Verbandsziele ein. Zu diesem Zweck:
 - sichern sie dem Verband die erforderlichen Finanzmittel und stellen die notwendige Fachkompetenz zur Verfügung,
 - respektieren und unterstützen sie den Verband in der Rolle als Kompetenzzentrum für die Krebs-Früherkennung und als nationales Sprachrohr und vertreten entsprechende Strategien auf kantonaler und regionaler Ebene.
- 3 Der Verband nimmt gebührend auf die Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche seiner Aktivmitglieder Rücksicht. Dies sind insbesondere:
 - die Durchführung sämtlicher kantonaler und regionaler Aktivitäten in Zusammenhang mit ihrem spezifischen Interventionsbereich, der aus den eigenen Statuten und Zielen hervorgeht und der nicht national verbindlich geregelt ist,
 - die Kontakte und Subventionierungsbemühungen bei den zuständigen Instanzen.

Mitglieder mit Gastrecht**Art. 7** *Rechte und Pflichten*

- 1 Mitglieder mit Gastrecht sind Organisationen, die sich im Bereich der Krebsfrüherkennung und/oder der Prävention und Gesundheitsförderung engagieren, selber aber in der Umsetzung der bevölkerungsbezogenen Krebs-Früherkennungsprogramme keine aktive Rolle innehaben.
- 2 Mitglieder mit Gastrecht tragen aktiv zur Entwicklung des Verbandes bei, haben jedoch kein Stimmrecht.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8 *Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern*

- 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstands.
- 2 Das Gesuch um Aufnahme kann jederzeit schriftlich erfolgen.
- 3 Die Aufnahmegebühr für Aktivmitglieder wird vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
- 4 Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erklären.
- 5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Missachtung von Beschlüssen des Verbandes, schwerer Pflichtverletzung oder aus weiteren wichtigen Gründen von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.
- 6 Austretende und ausgeschlossene Aktivmitglieder verpflichten sich zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr. Sie haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung ihres Aufnahmebeitrags, auf das Verbandsvermögen oder die weitere Nutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Instrumente und Grundlagen jeglicher Art (Computer, Papier).

IV. **Organe**

Art. 9 *Organe*

- 1 Der Verband hat folgende Organe und Einrichtungen:
 - a) die Delegiertenversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.
- 2 Zur Organisation gehören auch eine Geschäftsstelle und eine Programmleiter-Konferenz.

Die Delegiertenversammlung

Art. 10 *Zuständigkeit und Zusammensetzung*

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie genehmigt die strategische Ausrichtung, bestimmt die normativen Grundzüge der Verbandspolitik, überwacht die Tätigkeit des Vorstands und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse.
- 2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der stimmberechtigten Mitgliedorganisationen (Aktivmitglieder).
- 3 Vorstand und GeschäftsführerIn nehmen mit beratender Stimme teil.
- 4 Aktivmitglieder entsenden Delegierte nach eigener Wahl an die Delegiertenversammlung. Die Vertretung des/der auftraggebenden Kantons/Kantone an der Delegiertenversammlung muss zwischen dem Aktivmitglied und dem/den auftraggebenden Kanton(en) geregelt werden.
- 5 Jedes Mitglied kann maximal 3 Delegierte an die Delegiertenversammlung entsenden.
- 6 Nicht stimmberechtigte Mitgliedorganisationen (Mitglieder mit Gastrecht) nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten.

Art. 11 *Zuständigkeiten*

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Annahme und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Leitbildes;
- c) Genehmigung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglementen;
- d) Genehmigung der Mehrjahresstrategien und darauf abgestimmten strategischen Finanzplanungen;
- e) Genehmigung der Jahresplanung und des Jahresbudgets;
- f) Genehmigung des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- g) Erteilung der Decharge an den Vorstand;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- j) Wahl von PräsidentIn, VizepräsidentIn sowie weiterer 3 bis 5 Vorstandsmitglieder und Bestätigung der von der Programmleiter-Konferenz vorgeschlagenen Mitglieder;
- k) Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie der Revisionsstelle
- l) Wahl der Revisionsstelle;
- m) Anträge von Mitgliedern;
- n) Fusion oder Auflösung des Vereins.

Art. 12 *Einberufung*

- 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Bei Bedarf können Versammlungen virtuell und/oder schriftlich durchgeführt werden.
- 2 Anträge auf Traktandieren sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Aktivmitglieder. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die gem. Art. 11 in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen.
- 3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor der Versammlung per Brief- oder elektronischer Post übermittelt und enthält eine abschliessende Traktandenliste und die Anträge des Vorstands.
- 4 Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandieren für die nächste Delegiertenversammlung.

Art. 13 *Ausserordentliche Delegiertenversammlung*

- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden.
- 2 Der Vorstand hat diese innert zweier Monate seit Einreichen des Antrags einzuberufen.
- 3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 14 *Leitung*

Die Delegiertenversammlung wird durch PräsidentIn oder VizepräsidentIn geleitet.

Art. 15 *Beschlussfassung*

- 1 Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich. Die Auflösung des Verbandes ebenso wie der Zusammenschluss mit anderen Verbänden erfordern ein Verfahren nach Artikel 31.
- 3 Bei Stimmengleichheit hat die/der PräsidentIn den Stichentscheid.
- 4 Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mit der Hälfte der anwesenden Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Art. 16 *Anzahl Stimmen und ihre Übertragung*

- 1 Die Anzahl Stimmen pro Aktivmitglied richtet sich nach der Zahl der ständigen Wohnbevölkerung im Wirkungsgebiet des Aktivmitglieds. Bietet ein Aktivmitglied mehrere Programme an, wird die Bevölkerung pro Programm berechnet und zwar nach folgendem Schlüssel:

≥ 1'500'000 Einwohner:	6 Stimmen
1'000'000 bis 1'499'999 Einwohner:	5 Stimmen
600'000 bis 999'999 Einwohner:	4 Stimmen
300'000 bis 599'999 Einwohner:	3 Stimmen
100'000 bis 299'999 Einwohner:	2 Stimmen
< 100'000 Einwohner:	1 Stimme
- 2 Alle Stimmen eines Aktivmitglieds dürfen kumuliert von einer/einem der Delegierten abgegeben werden.
- 3 Das Stimm- und Wahlrecht kann von einem Aktivmitglied nur durch ihre eigenen Delegierten ausgeübt und nicht an Delegierte eines anderen Aktivmitglieds übertragen werden.

Art. 17 *Protokoll*

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle in der Regel ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

Der Vorstand

Art. 18 *Zuständigkeit und Zusammensetzung*

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes. Die Vorstandsmitglieder verfolgen in der Verbandsführung die Erfüllung der Zweckbestimmung und vertreten keine Partikularinteressen.
- 2 Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, zwei Vertretungen der Programmleiter-Konferenz sowie weiteren 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium selber.
- 3 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4 Für den Vorstand werden aufgrund der erforderlichen Fachkompetenzen Kompetenzprofile erstellt. Vorstandsmitglieder verstehen und lesen sowohl die deutsche als die französische Sprache. Wählbar sind Vertreter der Mitglieder und externe Personen, sofern diese nicht die Mehrheit im Vorstand bilden. Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgewogene Repräsentation der Sprachregionen und der Krebsarten geachtet.
- 5 Die/der GeschäftsführerIn nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 19 *Zuständigkeiten*

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Repräsentation des Verbandes gegen aussen;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- c) Erarbeitung des Leitbildes zu Handen der Delegiertenversammlung;
- d) Erarbeitung der Mehrjahresstrategie und der darauf abgestimmten strategischen Finanzplanung zu Handen der Delegiertenversammlung;
- e) Erarbeitung des jährlichen Massnahmenprogramms und des entsprechenden Jahresbudgets;
- f) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Handen der Delegiertenversammlung;
- g) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Organe;
- h) Erarbeitung der erforderlichen Reglemente;
- i) Festlegung der Aufnahmebeiträge;
- j) Anstellung, Führung und Entlassung der GeschäftsführerIn/des Geschäftsführers;
- k) Einsetzen, Führen und Auflösen von Kommissionen des Vorstands einschliesslich der Wahl ihrer Mitglieder und der Formulierung ihres Auftrags;
- l) Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 20 *Einberufung, Beschlussfassung und Sitzungsorganisation*

- 1 Sitzungen werden durch PräsidentIn oder VizepräsidentIn unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen und geleitet. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 2 Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal pro Jahr.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der PräsidentIn den Stichentscheid. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstandes dagegen Einspruch erhebt.
- 5 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur ein Beschluss gefällt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6 Das Protokoll wird in der Regel von der Geschäftsstelle geführt.

Die Revisionsstelle**Art. 21** *Zuständigkeit, Rechte und Pflichten*

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt und ist wiederwählbar.
- 3 Sie prüft am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung, den Abschluss und die Vermögensbestände des Verbandes nach gesetzlichen Vorgaben und legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. Finanzen

Art. 22 *Einnahmen*

Der Verband verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder;
- b) Beiträge Dritter, Spenden und Legate von privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Privatpersonen;
- c) Erträge aus verbandseigenen Aktivitäten.

Art. 23 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Er setzt sich aus einem festen Grundbetrag pro Mitgliedorganisation zusammen sowie einem variablen Betrag, der jeweils aufgrund des bevölkerungsabhängigen Verteilschlüssels des Vorjahres auf die Mitglieder aufgeteilt wird.

Art. 24 *Rückstellungen*

Für künftige Verbindlichkeiten sind zeitgerecht angemessene Rückstellungen zu bilden.

Art. 25 *Unterschriftenregelung*

Für den Verband zeichnen rechtsverbindlich die/der PräsidentIn bzw. die/der VizepräsidentIn mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der/dem GeschäftsführerIn zu zweien. Die Kompetenzen der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers im Hinblick auf die operative Umsetzung von Beschlüssen definiert der Vorstand.

Art. 26 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

VI. Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 27 *Auflösung*

- 1 Die Auflösung des Verbandes ebenso wie der Zusammenschluss mit anderen Verbänden resp. Organisationen erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.
- 2 Kommt diese qualifizierte Mehrheit bezüglich einer Auflösung nicht zu Stande, kann eine zweite Delegiertenversammlung einberufen werden, die über die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen entscheidet.
- 3 Im Falle einer Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe und Nutzung von Archiv, Vermögen und Material an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenenfalls die vorläufige Verwaltung sicher.
- 4 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Delegiertenversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes vorsieht.

Art. 28 *Verwendung des Verbandsvermögens*

Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit ist und deren Zweck die Gesundheitsförderung oder die Prävention ist.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 *Gültige Sprachversion*

Im Zweifelsfall ist die deutsche Originalversion dieser Statuten rechtsverbindlich.

Art. 30 *Inkraftsetzung*

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 2. Dezember 2021 angenommen. Sie ersetzen die seit dem 30. Juni 2011 geltende Satzung, die am 29. August 2013 erstmals geändert wurde, und treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die unterzeichneten Statuten werden durch die Geschäftsstelle aufbewahrt.

Bern, 2. Dezember 2021

swiss cancer screening

Schweizerischer Verband der Krebs-Früherkennungsprogramme



Christophe Guye
Präsident



Dr. Philippe Groux, MPH
Geschäftsführer ad Interim